



## Markt Bruckmühl

### **Satzung des Marktes Bruckmühl über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen -Friedhofgebührensatzung- Vom 25.07.2019**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Bruckmühl folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Markt Bruckmühl erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen, sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

#### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofsatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab oder Nische, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
  - a) Einzelgräber (einstellig) 42,00 €
  - b) Einzelgräber (zweistellig) 54,00 €
  - c) Familiengräber 99,00 €
  - d) Urnenerdgräber 61,00 €
  - e) Urnennischen für 2 Urnen oder 3 Aschekapseln 127,00 €
  - f) Urnennischen für 4 Urnen oder 5 Aschekapseln 251,00 €
  - g) Urnennische für anonyme Bestattung 68,00 €
  - h) Kindergräber (bis zum vollendeten 8. Lebensjahr) 24,00 €
  - i) Baumgrabstätten 190,00 €
  - j) Urnengemeinschaftsgrabanlage 136,00 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

### § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Gebühr für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und seiner Einrichtungen, sowie des Friedhofs- und Verwaltungspersonals.
- |  |          |
|--|----------|
| a) Grundgebühr Inanspruchnahme Friedhof      | 131,00 € |
| b) Leichenhausbenutzung je angefangenen Tag  | 90,00 €  |
| c) Kühlung je angefangener Tag (Tagesgebühr) | 22,00 €  |
- (2) Leichenwärter- und Friedhofsdienst
- |   |         |
|---|---------|
| a) Aufbahrung des Sarges bzw. der Urne im Leichenhaus<br>Entgegennahme von Kränzen und Blumen<br>Reinigung der Leichenhalle und der Aufbahrungsbox<br>Auf- und Zusperrern des Leichenhauses<br>Leitung des Trauerzuges<br>Blumenschmuck zum Grab tragen und dort ordnen | 52,00 € |
| b) Einstellung der Leiche im Leichenhaus zum späteren Weitertransport   | 25,00 € |
- (3) Bestattungsdienst
- |   |          |
|---|----------|
| a) Öffnen und Schließen eines Grabes bis 1,80 m Tiefe mit den erforderlichen Nebenarbeiten  | 360,00 € |
| b) Öffnen und Schließen eines Grabes bis 2,30 m Tiefe mit den erforderlichen Nebenarbeiten  | 395,00 € |
| c) Ausheben eines Baumgrabes mit den erforderlichen Nebenarbeiten   | 107,50 € |
| d) Bereitstellung von Leichenträgern<br>bei Urnen- und Totgeburtenbestattung – 1 Träger -<br>bei Erdbestattungen – 4 Träger - je Träger | 34,00 €  |
| e) Urnenbestattung in einem Erdgrab   | 90,00 €  |
| f) Urnenbestattung in der Urnenwand   | 75,00 €  |
| g) Totgeburtenbestattung – pauschal -   | 28,00 €  |

- h) bei Bestattungen von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr werden 50 % der nach § 5 Abs. 3 anfallenden Bestattungsgebühren erhoben

Bei Totgeburten- und Urnenbestattung wird zusätzlich ein Träger berechnet

- i) Zuschlag für Samstagsbestattung  
für Erdbestattung 69,00 €  
für Urnenbestattung 19,00 €  
Erschwerniszuschlag Baumbestattung, je Person und Stunde 35,70 €

- (4) Umbettungen  
Verlegung von Leichen (vor Ablauf der Ruhefrist):

- a) Ausgraben und Umbetten von Leichen innerhalb des gleichen oder eines im Gemeindegebiet liegenden Friedhofs (ohne Sargkosten) 460,00 €
- b) Ausgraben von Leichen zur Umbettung in einen auswärtigen Friedhof einschl. Träger (ohne Sargkosten, ohne Überführung) 428,00 €
- c) Wiederbestattung von auswärtigen Umbettungen (Leichen) (ohne Überführung) 335,00 €

Verlegung von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhefrist):

- d) Ausgraben und Umbetten von Gebeinen innerhalb des gleichen oder eines im Gemeindegebiet liegenden Friedhofs (ohne Gebeinekistenkosten) 460,00 €
- e) Ausgraben von Gebeinen zur Umbettung in einen auswärtigen Friedhof (ohne Gebeinekistenkosten, ohne Überführung) 428,00 €
- f) Wiederbestattung von auswärtigen Umbettungen (Gebeinen) (ohne Überführung) 335,00 €

Verlegung von Urnen:

- g) Urnenverlegung innerhalb des gleichen oder eines im Gemeindegebiet liegenden Friedhofs (zweimal Grab öffnen und schließen, einschl. Träger) 95,00 €
- h) Urnenausgrabung zur Überführung in einen auswärtigen Friedhof (einschl. Träger) 47,50 €
- i) Wiederbestattung einer Urne von auswärts 77,00 €
- j) Entnahme einer Urne aus der Urnennische mit Wiederbestattung 44,00 €

- k) Bei Ausgrabung und Umbettung von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr werden 50 % der nach § 6 Nr. 1 anfallende Gebühr berechnet

### § 6 Sonstige Gebühren

(1) Fundamente

Soweit vom Markt durchgehende Fundamente angelegt worden sind, sind beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts folgende Gebühren zu entrichten.

- |     |                                      |         |
|-----|--------------------------------------|---------|
| a)  | für Urnen-, Kinder- und Einzelgräber | 56,00 € |
| b)  | für Familiengräber                   | 90,00 € |
| (2) | Ausstellung einer Graburkunde        | 5,00 €  |
| (3) | Umschreibung des Grabnutzungsrechts  | 10,00 € |

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Bruckmühl über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.11.2016 außer Kraft.

Bruckmühl, 30.07.2019  
Markt Bruckmühl



Richter  
Erster Bürgermeister